

Passbild
(nicht einkleben)

**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung
gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes – K-LPG**
(Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG)
(gebührenpflichtig)

- ☐ Erstaussstellung ☐ Duplikat in Folge: ☐ Verlust
☐ Verlängerung ☐ Namensänderung
 ☐ Abnutzung/Beschädigung

Daten des Antragstellers:

vorangestellter Titel	nachgestellter Titel		
Familienname		früherer Familienname	
Vorname		Geschlecht	
Geburtsdatum		Staatsbürgerschaft	
Wohnsitzadresse/Zustelladresse			
Straße		Hausnummer	
PLZ	Ort		
Telefon		E-Mail	
Bankverbindung			
Kontoinhaber			
Bankinstitut	BIC	IBAN	

Erklärung:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass sie/er in den letzten fünf Jahren nicht von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, rechtskräftig verurteilt wurde, oder mehr als einmal wegen Übertretung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes oder anderer pflanzenschutzmittelrechtlicher oder chemikalienrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

Einzugsermächtigung für Abbuchung der Gebühr

Ich ermächtige die Landwirtschaftskammer Kärnten, die anfallenden Gebühren von meinem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Landwirtschaftskammer Kärnten auf mein o.a. Konto gezogene SEPA Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum

Eigenhändige Unterschrift

Von der Landwirtschaftskammer Kärnten auszufüllen:

Nachweis der Identität:

Reisepass

Nr.

Personalausweis

Nr.

Führerschein

Nr.

Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 2009/128/EG:²⁾

- ☐ Bestätigung über die bereits erworbene Sachkunde im Sinne der Vorgängergesetze bei erstmaliger Antragstellung (§ 6 Abs. 3 K-LPG, idF LGBl. Nr. 55/2009)
- ☐ Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten veranstalteten Ausbildungskurs (mindestens 20 Stunden)
- ☐ Ausbildungsbescheinigung, ausgestellt von einem anderen Bundesland bzw. EU-Mitgliedsstaat gemäß § 6 Abs. 3 lit. c bzw. § 6 Abs. 8 K-LPG
- ☐ Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. II Nr. 233/2011 idgF
- ☐ Abschluss einer Fachschule¹⁾
- ☐ Abschluss einer höheren Lehranstalt oder eines Fachhochschul-/Universitätsstudiums¹⁾
- ☐ Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (Facharbeiter, Meister)¹⁾
- ☐ Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung¹⁾
- ☐ Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
- ☐ Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die gemäß § 6 Abs. 7 oder 9 K-LPG von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten anerkannt wurde
- ☐ Bestätigung über eine in einem anderen Bundesland absolvierte Ausbildung nach den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- ☐ Bestätigung über die Teilnahme an einem Fortbildungskurs der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten bei Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs. 9 K-LPG

¹⁾ sofern Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde

²⁾ sind bei Duplikatsanträgen nicht vorzulegen

Beilagen:²⁾ In Kopie!

- ☐ Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten²⁾
Die Ausbildung entspricht der erforderlichen Ausbildung im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 2009/128/EG
- ☐ Amtlicher Lichtbildausweis
- ☐ Nachweise über die Namensänderung

Datum

Unterschrift ausstellende Stelle